HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21 **FREITAG, DEN 12. JULI** **2002**

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 2002	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik 221-6-5	123
24. 6. 2002	Verordnung über Zulassungszahlen für die HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik . . 221-6-16	124
2. 7. 2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung 2126-1-1	125
2. 7. 2002	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung der Höchstbeträge im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg 2330-7-2	126

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik

Vom 24. Juni 2002

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Die Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 120), zuletzt geändert am 26. Oktober 2001 (HmbGVBl. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Verordnung für die Zulassung zum Studium an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (HWPZVO)“.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Hochschule für Wirtschaft und Politik“ durch die Textstelle „HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „Fachhochschul-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 114, 199)“ durch die Textstelle „Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413)“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

4.1 In Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „Nummer 5“ durch die Textstelle „Nummer 4“ ersetzt.

4.2 In Satz 2 wird die Textstelle „vom 14. Juni 1985 – Staatsvertrag – (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 8)“ durch die Textstelle „vom 24. Juni 1999 – Staatsvertrag – (HmbGVBl. 2000 S. 117)“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Absatz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Absatz 3)“ ersetzt.

Hamburg, den 24. Juni 2002.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über Zulassungszahlen für die HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik

Vom 24. Juni 2002

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 120), zuletzt geändert am 24. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 123), wird die Zulassungszahl zum Wintersemester 2002/2003 wie folgt festgesetzt:

1. Erster Studienabschnitt des Sozialökonomischen Studiengangs 277
2. Bachelor-Master-Studiengang ..... 0.

Hamburg, den 24. Juni 2002.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Sechste Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 2. Juli 2002

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), wird verordnet:

§ 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 28. November 1995 (HmbGVBl. S. 308), zuletzt geändert am 12. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag „200 000 DM“ durch den Betrag „100 000 Euro“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2002 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

	Euro/Fall	Euro/Bett
Grundversorgung	36,–	532,–
Regelversorgung	43,–	638,–
Schwerpunktversorgung	50,–	745,–
Zentralversorgung	64,–	957,–

Zugrunde gelegt werden die Krankenhausleistungen des Jahres 2000 und die Anzahl der Planbetten, die Versorgungsstufe und die Anzahl der Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar 2001.“

2.2 In Absatz 3 wird der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „77 Euro“ ersetzt.

2.3 In Absatz 4 wird der Betrag „12 DM“ durch den Betrag „6 Euro“ ersetzt und der Betrag „65 DM“ durch den Betrag „33 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Juli 2002.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung der Höchstbeträge im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg

Vom 2. Juli 2002

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg in der Fassung vom 7. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 125), geändert am 19. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 164), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung der Höchstbeträge im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 28. Juni 1995 (HmbGVBl. S. 145) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Juli 2002.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.